



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juli 2026

Nummer 33

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 21. Juli 2026

Auf Grund des § 19 Absatz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Grundschulverordnung

§ 11 Absatz 6 der Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), der zuletzt durch die Verordnung vom 23. Februar 2026 (GVBl. II Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 und 6 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von schriftlichen Informationen zum Schulhalbjahr. Die Bewertung erfolgt im Zeugnis. Bei der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens werden vier Ausprägungsgrade angewandt:

in Ansätzen ausgeprägt	teilweise ausgeprägt	vollständig ausgeprägt	in besonderem Maße ausgeprägt
Die Kompetenz wird elementar erkennbar, jedoch noch unsicher und nur mit Unterstützung angewendet oder gezeigt.	Die Kompetenz wird in bekannten Situationen überwiegend selbstständig, jedoch noch nicht durchgängig sicher angewendet oder gezeigt.	Die Kompetenz wird selbstständig, sicher und durchgängig angewendet oder gezeigt. Der Kompetenzstand entspricht voll den Erwartungen zu diesem Zeitpunkt.	Die Kompetenz wird selbstständig und sicher auch in neuartigen oder komplexen Situationen angewendet oder gezeigt. Der Kompetenzstand geht deutlich über die Erwartungen zu diesem Zeitpunkt hinaus.

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt in den Kategorien

1. Lern- und Leistungsbereitschaft,
2. Selbstständigkeit und Organisation,
3. Ausdauer und Belastbarkeit,
4. Selbsteinschätzung und Lernreflexion,
5. Verantwortungsbewusstsein und Hilfsbereitschaft,

6. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit,
7. Konfliktbewältigung und Toleranz und
8. Argumentations- und Kommunikationsvermögen.

Soweit es erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin oder mit dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungsgespräch. Die Eltern sind verpflichtet, an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Eine Kopie des Gesprächsprotokolls geht den Eltern zu. Die Schulkonferenz kann gemäß § 91 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens auch im Zeugnis zum Schuljahr oder in anderen Jahrgangsstufen zum Schulhalbjahr und/oder zum Schuljahr erfolgt. Sofern gemäß Absatz 2 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten, erfolgt auch die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form dieser schriftlichen Informationen.“

Artikel 2

Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a der Zwölften Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 23. Februar 2026 (GVBl. II Nr. 6) wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2026

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Gordon Hoffmann